

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom
27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten
öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unabhängig von diesem Gesetzesvorhaben angestrebten Änderung des § 6 Atomgesetz auch Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente - zumindest der Größenordnung wie in Ahaus und Gorleben geplant - in die Anlage zu § 3 UVPG-Entwurf einzubeziehen."

Begründung:

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtomG umfaßt auch die Zwischenlagerung großer Mengen abgebrannter Brennelemente aus Kernkraftwerken.

Wegen des großen Inventars an radioaktiven Stoffen und eventueller Umweltauswirkungen erscheint es deshalb gerechtfertigt, die Genehmigungsvoraussetzungen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen ebenso zu gestalten wie die von Anlagen zur Verarbeitung oder zur Spaltung oder zur Aufarbeitung von Kernbrennstoffen nach § 7 AtomG.

Die Einbeziehung der Zwischenlager in die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte allerdings bis zum Abschluß der ohnehin anstehenden Änderungen des § 6 AtomG zurückgestellt werden. In diesem Verfahren muß nämlich eine

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988 2 -

Abgrenzung der großen Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, und der aus Umweltschutzgründen unbedenklichen Zwischenlager gefunden werden.

Außerdem bedarf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 6 AtomG noch der gesetzlichen Regelung. Bisher ist die Öffentlichkeit in derartigen Verfahren auf freiwilliger Basis beteiligt worden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Verfahren auf der Grundlage mehrerer Gesetze (AtomG und VwVfG) sollte vermieden werden. Die Aufschiebung der Regelung ist praktisch ohne Bedeutung, da nach § 21 UVP-G-Entwurf bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen sind.